

## Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO (natürliche Person)

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 6 aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

### 1.1. Ggf. Erlaubnisurkunde nach § 34 c, f, h, i GewO (in Kopie) nicht älter als 3 Monate

dem Antrag beigelegt  wird nachgereicht  nicht vorhanden

Wenn eine Erlaubnis nach § 34 c GewO besteht, die nicht älter als 3 Monate ist, kann die IHK unter Umständen auf die Forderung der Unterlagen unter 1.2 - 1.6 verzichten und stattdessen eine Auskunft der Erlaubnisbehörde einholen.

### 1.2 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Polizeiliches Führungszeugnis, Belegart O)

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

### 1.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

### 1.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

### 1.5 Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes (Stadt- bzw. Gemeindekasse)

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

### 1.6 Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

### 1.7 Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsportals für den Antragsteller und ggf. für seine im Handelsregister eingetragene Firma

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>

### 1.8 Bescheinigung über den Bestand einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach § 34 d Abs. 5 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV im Original

liegt vor  wird nachgereicht

### 1.9 Sachkundenachweis für Versicherungsvermittler/-berater durch Vorlage eines geeigneten Nachweises im Original oder beglaubigte Fotokopie

der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34 d Abs. 5 Nr. 4 GewO, §§ 1ff. VersVermV, oder

- einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß §§ 5, 27 VersVermV,
- Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau BWV (sofern der Abschluss vor dem 1. Januar 2009 abgelegt worden ist)
  - Abschluss als Versicherungskaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
  - Abschluss als Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
  - Abschluss als Fachwirt/-in für Finanzberatung
  
  - abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
  - Abschluss als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
  - Abschluss als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung
  - Abschluss als Finanzfachwirt/-in mit abgeschlossenem weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird

- Abschluss als Bank-/Sparkassenkaufmann/-frau
- Abschluss Investmentfondskaufmann oder -kauffrau
- Abschluss als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird

- Anerkennungsmöglichkeit eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie durch die IHK, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird

oder

einer Befreiung von der Sachkundeprüfung gemäß § 2 Abs. 3 VersVermV

(Sog. Alte-Hasen-Regelung: Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung.